

**Satzung
der Stadt Grünstadt
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Zeugnissen über
die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes nach dem
Baugesetzbuch (BauGB)**

vom 16. April 1998

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat in seiner Sitzung am 24. März 1998 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1996 (GVBl. S. 152) unter Beachtung der §§ 2 bis 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand und Gebührenpflicht

(1) Der Stadt Grünstadt steht aufgrund des § 24 BauGB ein allgemeines und aufgrund § 25 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht zu. Für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Ausstellung des beantragten Zeugnisses.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der Antrag auf die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung stellt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe

Die Höhe der Verwaltungsgebühr beträgt vierzig Deutsche Mark.

§ 4

Gebührenfestsetzung und Fälligkeit

Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Gebührenschuldner festgesetzt und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5

Entsprechend anwendbare Vorschriften

Die Vorschriften der §§ 8 und 16 bis 23 LGebG gelten entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

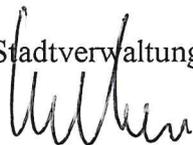
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Grünstadt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Zeugnissen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem 2. Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 02. Januar 1996 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Grünstadt, den 16. April 1998

Stadtverwaltung Grünstadt



(Weber)
Bürgermeister

